

# WERRA-MEISSNER-KREIS



## SATZUNG

### ÜBER DIE ERHEBUNG EINER JAGDSTEUER

im Werra-Meißner-Kreis vom 16. Dezember 1991 in der Fassung

der 1. Änderungssatzung vom 7. Mai 2018

### (JAGDSTEUERSATZUNG)

#### Übersicht:

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerpflicht und Haftung
- § 3 Besteuerungsgrundlagen
- § 4 Jagdwert bei verpachteten Jagden
- § 5 Jagdwert bei nicht verpachteten Jagden
- § 6 Unangemessen niedriger Pachtpreis
- § 7 Jagdwert bei Gebietsüberschneidungen
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 9 Erklärungspflicht
- § 10 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

#### § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechtes (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) im Kreisgebiet.

## **§ 2 Steuerpflicht und Haftung**

- (1) Jagdsteuerpflichtig ist jeder, der auf Grundstücken, die im Landkreis gelegen sind, das Jagdrecht ausübt oder die Jagd durch Dritte ausüben läßt. Mehrere Jagdsteuerpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Voraussetzung des § 1 eingetreten ist. Sie endet mit dem letzten Tagen desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Voraussetzung des § 1 weggefallen ist.
- (3) Bei der Nutzung einer Jagd im Wege der Verpachtung haftet der Verpächter neben dem Pächter, im Falle der Unterverpachtung haften Verpächter und Pächter neben dem Unterpächter gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer. Gesamtschuldnerisch haften auch die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie mehrere Eigentümer oder Nutznießer des Grund und Bodens eines Eigenjagdbezirks.

## **§ 3 Besteuerungsgrundlagen**

- (1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.
- (2) Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. des Jagdwertes.
- (3) Das Steuerjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

## **§ 4 Jagdwert bei verpachteten Jagden**

- (1) Bei verpachteten Jagden gilt als Jagdwert der von dem Pächter aufgrund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis einschließlich der Nebenleistungen, die der Jagdpächter nach Abrede oder Übung zu gewähren verpflichtet ist. Macht der Pächter zugunsten des Verpächters freiwillige Aufwendungen, so sind diese als steuerpflichtige Nebenleistungen anzusehen, wenn aus der Geringfügigkeit des vertraglich vereinbarten Pachtpreises und der Höhe der freiwilligen Leistungen auf die Absicht geschlossen werden kann, die Steuerpflicht zu vermindern. Der Geldwert der Nebenleistungen wird, soweit erforderlich, vom Kreisausschuss - nach Anhören eines von ihm zu benennenden geeigneten Sachverständigen - geschätzt. Die Kosten des Sachverständigen trägt der Steuerpflichtige.
- (2) Bei der Unterverpachtung einer Jagd gilt der von dem Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis als Jagdwert, wenn er den von dem Pächter zu entrichtenden Pachtpreis übersteigt. Anderenfalls ist der von dem Pächter zu entrichtende Pachtpreis als Jagdwert der Besteuerung zugrunde zu legen.
- (3) Wird während des Steuerjahres der Pachtpreis für die Jagd erhöht, so erhöht sich, wird er herabgesetzt, so ermäßigt sich die Steuer vom Beginn des Vierteljahres an, in dem die Erhöhung oder Herabsetzung in Kraft tritt, entsprechend. Das Gleiche gilt bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtpreises für die Unterverpachtung.

## **§ 5 Jagdwert bei nicht verpachteten Jagden**

Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jagdwert pro Hektar ein sich aus den versteuerten Jahrespachtpreisen aller verpachteten Jagden im Landkreis errechneter Durchschnittsbetrag. Ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Dieser Durchschnittsbetrag ist getrennt nach Hoch- und Niederwildjagden aus den Jagdwerten des vorausgegangenen Steuerjahres zu ermitteln und mit Wirkung für die nächsten fünf Steuerjahre abgerundet auf volle Deutsche Mark festzusetzen, erstmals für das Steuerjahr 1992.

## **§ 6 Unangemessen niedriger Pachtpreis**

Die Berechnung des Jagdwertes nach § 5 kann auch bei verpachteten oder unterverpachteten Jagden der Besteuerung zugrundegelegt werden, wenn der tatsächliche Pachtpreis erheblich und offensichtlich unangemessen niedriger ist.

## **§ 7 Jagdwert bei Gebietsüberschneidungen**

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet kreisfreier Städte oder anderer Kreise, so ist der Jagdwert des im Kreisgebiet liegenden Teiles nach dem Verhältnis seiner Fläche zur Fläche des gesamten Jagdbezirks zu errechnen.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für jedes Steuerjahr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, so wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum festgesetzt; etwa zuviel gezahlte Beträge sind zu erstatten.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 9 Erklärungspflicht**

- (1) Der Steuerpflichtige hat unaufgefordert den Eintritt der Steuerpflicht und den Jagdwert (§ 4) sowie alle Veränderungen in den Verhältnissen, die auf die Steuerpflicht und Höhe der Steuer Einfluss haben, dem Kreisausschuss innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen.
- (2) Auf Verlangen hat der Steuerpflichtige innerhalb von 4 Wochen über die steuererheblichen Tatsachen schriftlich oder zur Niederschrift dem Kreisausschuss Auskunft zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (3) Kommt der Steuerpflichtige diesen Verpflichtungen nicht nach, so wird die Steuer nach einem geschätzten Jagdwert festgesetzt.

## **§ 10 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Steuer stehen dem Steuerpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Steuern, die innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Auf die Jagdsteuer finden die Vorschriften über

- a) die Anwendung der Abgabenordnung nach § 4,
- b) die Abgabenhinterziehung nach § 5,
- c) die Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung nach § 5 a Abs. 1 - 4,

des Gesetzes über kommunale Abgaben i. d. F. des Artikels 3 des Gesetzes zur Anpassung des hessischen Landesrechts an die Abgabenordnung (AO-Anpassungsgesetz) vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532) Anwendung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.\*

*\*Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung zum 1. Januar 2018*

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Eschwege, den 7. Mai 2018

**WERRA-MEISSNER-KREIS  
DER KREISAUSSCHUSS**

**Stefan G. Reuß  
Landrat**